

die sich gegen eine verantwortliche Einbeziehung der Jugendlichen in das Verfahren aussprechen⁶. Tatsächlich können die Vertreter dieser Auffassungen auf Fälle hinweisen, in denen Vertreter der Freien Deutschen Jugend ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden sind oder Jugendliche noch nicht die erforderliche Reife und die Fähigkeiten für diese Funktion besaßen. Jedoch werden wir diesen Streit nicht an Hand einzelner Beispiele austragen können. Es geht hier um Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik, die sich auf die Gesamtanalyse der Lage der Jugend stützen. Selbstverständlich bedürfen die Jugendlichen einer verständnisvollen Anleitung, einer inhaltlichen Darlegung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben im Strafverfahren, damit sie diese bewältigen können. Es zeigt sich, daß Fehler dort auftraten, wo es an dieser Hilfe mangelte, wo die Jugendlichen mit ihren Aufgaben und Möglichkeiten nicht vertraut gemacht wurden. Ebenso schädlich ist natürlich auch das andere Extrem, nämlich die Gängelung der Jugendlichen, die sie jeglicher eigener Verantwortung, eigener Initiative enthebt.

Wir sind der Auffassung, daß dann, wenn der jugendliche Angeklagte einem Kollektiv Jugendlicher angehört, stets ein *Vertreter des Kollektivs* am Verfahren teilnehmen sollte. Es hieße die Urteilsfähigkeit unserer Jugendlichen grob zu unterschätzen, wenn wir sie von dieser Funktion ausschließen. Oftmals wissen die Jugendlichen voneinander mehr, können dem Gericht über den jugendlichen Angeklagten ein klareres Bild vermitteln, als es die Eltern, die Ausbilder, Lehrer usw. zu tun vermögen.

Aber auch dann, wenn der Jugendliche ausschließlich mit Erwachsenen zusammenarbeitet und nicht Mitglied der FDJ ist, sind wir unbedingt dafür, daß ein Vertreter der FDJ in das Verfahren einbezogen wird. Natürlich darf diese Forderung nicht schematisch erfüllt werden, sondern ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, wie die weitere Erziehungsarbeit mit dem straffällig gewordenen Jugendlichen am wirksamsten fortgesetzt werden kann.

Wir sind weiterhin der Auffassung, daß auch Jugendliche für die Funktion des *gesellschaftlichen Anklägers* bzw. *Verteidigers* zugelassen werden können. Natürlich muß hier eine besonders sorgfältige Prüfung vorausgehen.

In mehreren Verfahren sind bereits Jugendliche als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger aufgetreten. Sie konzentrierten sich in ihren Darlegungen auf die Wiedergabe der im Kollektiv erarbeiteten Einschätzung des jugendlichen Angeklagten und legten die Auffassung des Kollektivs zur Straftat dar. Sie wirkten vor und nach der Hauptverhandlung entsprechend ihren Möglichkeiten als Schüler, Lehrlinge usw. bei der vorbeugend-erzieherischen Arbeit in ihrem Wirkungskreis mit, insbesondere bei der Schaffung einer unduldsamen Einstellung der Jugendlichen selbst gegenüber Verhältnissen, die die Begehung von Straftaten begünstigen, und andererseits bei der Stärkung solcher Bedingungen, die das Wirken negativer Faktoren verhindern.

Entscheidend für die Mitwirkung Jugendlicher im Jugendstrafverfahren ist, daß die Teilnahmeform gewählt wird, die in dem jeweiligen Fall maximal dazu beiträgt, die Erziehung des Gestrauchten zu fördern, und die das Kollektiv mobilisiert. Das Gericht und besonders die Jugendhilfe können die Umerziehung zwar unterstützen, aber geleistet werden muß sie letztlich von den gesellschaftlichen Kräften selbst.

In der letzten Zeit übernehmen auch Kollektive von Jugendlichen Bürgschaften. Der Übernahme der Bürg-

Schaft war stets eine gründliche Beratung vorausgegangen, in der der jugendliche Rechtsverletzer beurteilt und die eigene Verantwortung sowie die eigenen Möglichkeiten eingeschätzt wurden. Die Kollektive haben ihre Verpflichtungen größtenteils sehr ernst genommen. Es gibt auch Fälle, in denen Erwachsene und Jugendliche gemeinsam — z. B. ein Lehrlingskollektiv einschließlich des Lehrausbilders — die Bürgschaft übernommen haben.

Zur Mitwirkung der Eltern

Von großer Bedeutung für die erfolgreiche Umerziehung des jugendlichen Rechtsverletzers ist die Mitwirkung der Eltern als Haupterziehungsträger. Die Eltern können — wenn von Anfang an eine Atmosphäre vertrauensvoller Zusammenarbeit hergestellt wird — einen wesentlichen Beitrag zur Erforschung der Ursachen und Bedingungen der Straftat des Jugendlichen, zur allseitigen Erforschung und Berücksichtigung der jugendlichen Täterpersönlichkeit sowie auch zur Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen leisten. In der Praxis wird vielfach die Stellung der Eltern im Verfahren noch verkannt. Dabei spielen falsche Auffassungen, z. B., daß Erziehung Privatsache sei oder daß die Eltern doch nicht die Wahrheit sagen würden, eine Rolle. Das spiegelt sich insbesondere in den Protokollen über das Anhören der Eltern wider. Die Protokolle sind häufig oberflächlich abgefaßt, so daß ihr Nutzen gering ist.

Die Untersuchungsführer sind sich nicht immer darüber im klaren, daß das Anhören der Eltern ein wichtiger Teil der Untersuchungstätigkeit im Jugendstrafverfahren ist und auch ausschlaggebend für die richtige Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in den Umerziehungsprozeß sein kann.

Die Heranziehung der Eltern darf sich auch nicht darauf beschränken. Erziehungsmängel und -fehler im Elternhaus festzustellen, sondern es ist zugleich auch die Forderung zu verwirklichen, daß den Eltern stärker geholfen werden müsse, ihre Erziehungsaufgaben zu bewältigen. Wir sind uns darüber im klaren, daß die Mitwirkung der Eltern im Jugendstrafverfahren nur ein Glied in der Kette der Bemühungen der Gesellschaft um die Qualifizierung der Eltern sein kann.

Die Einbeziehung der Jugendhilfe

Es ist nicht unser Anliegen, hier die Aufgaben der Jugendhilfe, ihre Stellung im System der Verhütung von Jugendgefährdung und Jugendkriminalität darzulegen. Wir wollen lediglich hervorheben, daß die Jugendhilfe das verantwortliche pädagogische Staatsorgan zur Verhütung der Jugendgefährdung und Jugendkriminalität ist und im Jugendstrafverfahren die Aufgabe hat, die Rechtspflegeorgane pädagogisch zu beraten.

Hieraus ergeben sich wichtige Konsequenzen für das Zusammenwirken zwischen Rechtspflegeorganen und Jugendhilfe. Obwohl sich in der Arbeitsweise der Jugendhilfeorgane vieles verändert hat, sind bestimmte Formen ihrer Mitwirkung am Jugendstrafverfahren ziemlich starr geblieben, so z. B. die Anfertigung von Jugendhilfeberichten — wir meinen hier sowohl den Inhalt als auch die Form dieser Berichte und die Methoden ihrer Anfertigung —, die Mitwirkung im Ermittlungsverfahren u. a. m.

Es erhalten sich — im Gegensatz zu der oben dargelegten Aufgabenstellung der Jugendhilfeorgane — alte bzw. entwickeln sich „neue“ schematische Formen des Zusammenwirkens von Rechtspflege- und Jugendhilfeorganen. Die alte Form besteht darin, daß die Jugendhilfe unabhängig von den Untersuchungsorganen bestimmte „Ermittlungen“ zur jugendlichen Täterpersönlichkeit, zu den Lebensbedingungen des Jugendlichen

⁶ Vgl. auch Mauersberger, „Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Jugendstrafverfahren“, NJ 1964 S. 266 ff. — D. Rod.